

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendgeschäftsordnung

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung trifft außerhalb der Jugendordnung die auf ihr aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis der Schachjugend sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten.

§ 2 Einberufung der Jugendversammlung

Die Einberufung der Jugendversammlung ist im § 5 der Jugendordnung geregelt.

§ 3 Einberufung des Jugendvorstandes

- 3.1 Der Jugendvorstand wird vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung vom 1. Jugendsprecher, einberufen.
- 3.2 Die Jugendvorstandsmitglieder sollen schriftlich, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen werden.
- 3.3 Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Eilfällen kann hiervon Abstand genommen werden.
- 3.4 Der Jugendvorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Jahr.

§ 4 Öffentlichkeit

- 4.1 Jugendversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 4.2 Jugendvorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten oder/und ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

§ 5 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- 5.1 Für Jugendversammlungen und Jugendvorstandssitzungen stellt der Jugendwart die Tagesordnung auf.
- 5.2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- 6.1 Eine ordnungsgemäß eingeladene Jugendvorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6.2 Die Beschlussfähigkeit einer Jugendversammlung regelt die Jugendordnung im § 6.

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendgeschäftsordnung

§ 7 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- 7.1 Versammlungsleiter für die Einberufung ist der Jugendwart und bei dessen Verhinderung der 1. Jugendsprecher.
- 7.2 Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- 7.3 Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluss der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 8 Redeordnung

- 8.1 Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 8.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.3 Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- 8.4 Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- 8.5 Bei Jugendversammlungen ist einzelnen Jugendvorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- 8.6 Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 9 Anträge

- 9.1 Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu formulieren und innerhalb der in der Einladung genannten Frist dem Einladenden einzureichen.
- 9.2 Anträge, die der Jugendvorstand an die Jugendversammlung stellt, sind mit der Einladung den jugendlichen Mitgliedern vorzulegen.
- 9.3.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Jugendversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 9.3.2 Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung und der Jugendgeschäftsordnung sind nicht zulässig.

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendgeschäftsordnung

- 9.4 Allgemeine Anträge an die Jugendversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung erfordern, sind zunächst an den Jugendvorstand zu überweisen.
- 9.5 In Jugendvorstands -Sitzungen können jugendliche Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- 9.6 Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen.
- 9.7 Während der Jugendversammlung sind folgende Anträge zugelassen:
- a Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung.
 - b Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung.
 - c Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung).
 - d Antrag auf Entlastung.
 - e Misstrauensantrag.

§ 10 Mitwirkungsverbot

Es darf niemand bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 11 Abstimmung

- 11.1 Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- 11.2 Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- 11.3 Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
- a Anträge gemäß § 9.7 dieser Jugendgeschäftsordnung.
 - b Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 9.3 dieser Jugendgeschäftsordnung.
 - c Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen.
 - d Abstimmung über die Angelegenheit selbst.

§ 12 Wahlordnung

- 12.1 Laut Jugendordnung, § 4 werden gewählt in
- a den geraden Jahren:
 - der Jugendwart und
 - der 1. Jugendsprecher
 - b den ungeraden Jahren:
 - der 2. Jugendsprecher.
- 12.2 Das passive Wahlrecht für den 1. und 2. Jugendsprecher steht nur den wahlberechtigten jugendlichen Mitgliedern zu. Das Amt des Jugendwartes kann jedem Vereinsmitglied übertragen werden.

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendgeschäftsordnung

- 12.3 Eine Wiederwahl von Jugendvorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.
- 12.4 Für weitere Aufgaben können, nach Bedarf, zusätzlich Schachfreunde gewählt werden.
- 12.5 Der Jugendvorstand hat das Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge.

§ 13 Niederschrift

- 13.1 Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Wortlaut in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- 13.2 Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.
- 13.3 Niederschriften von Jugendvorstandssitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.
- 13.4 Einwände gegen eine Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Jugendgeschäftsordnung gilt ab dem **7. Februar 2007**.

Gütersloh, den 1. Februar

gez. Der Jugendvorstand